

Vereinbarung

zwischen dem

Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,
nachfolgend "Kreis" genannt

und der

Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister,
nachfolgend "Stadt" genannt.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand und Vereinbarung

1. Die Stadt beabsichtigt, entlang der Kreisstraße 23, Abschnitt 5 an der westlichen Seite von Station 3,000 bis Station 3,431 einen Rad- und Gehweg und eine Überquerungshilfe anzulegen. Dieser Rad- und Gehweg dient vornehmlich zur Schulwegsicherung und Naherholung.
2. Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung ist das Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) und die hierfür sonst geltenden Vorschriften und Richtlinien.
3. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Regelungen zur Finanzierung und Durchführung der Baumaßnahme. Die Stadt hat für die Baumaßnahme Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz beantragt. Die Restfinanzierung übernimmt der Kreis. Die Stadt führt die Maßnahme nur durch, wenn die Zuwendungen bewilligt werden und die Restfinanzierung der nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten durch den Kreis erfolgt.

II. Regelungen zur Maßnahme

§ 2

Durchführung der Maßnahme

1. Der Kreis übernimmt im Auftrag der Stadt alle mit der Durchführung der beabsichtigten Maßnahme entstehenden Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Rechnungsüberweisung und Abrechnung der baulichen Maßnahmen. Diese einzelnen Ausführungsschritte der Maßnahme sind mit der Stadt abzustimmen.

2. Der Kreis übergibt der Stadt einen Satz der Ausführungspläne, eine Kopie der Ausschreibung und das Auftragschreiben sowie eine Kopie der festgestellten Schlussrechnung.
3. Der Kreis veranlasst rechtzeitig notwendige Änderungen, Verlegungen und Sicherung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich der Baumaßnahme.
4. Die Stadt hat das Recht, sich jederzeit über den Stand der Bauarbeiten zu informieren.
5. Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt die Abnahme gemeinsam mit der Stadt und dem Kreis.

III. Kosten und Finanzierung

§ 3

1. Die Stadt hat für die Baumaßnahme Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz beantragt. Der Kreis übernimmt die restlichen, nicht durch Zuschüsse abgedeckten Baukosten einschließlich der Beschilderung.

IV. Sonstige Regelungen

§ 4

Baulast nach Fertigstellung

1. Die Unterhaltung des Rad-/Gehweges obliegt dem Kreis Warendorf, vorbehaltlich einer späteren Umstufung.

§ 5

Formelles

1. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Der beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Warendorf, den _____ Beckum, den _____

Kreis Warendorf
Der Landrat

Im Auftrag

Stadt Beckum
Der Bürgermeister

Dr. Olaf Gericke

Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor